INGENIEURVERTRAG

TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

Zwischen:

(ggf.) vertreten durch

 -nachfolgend Bauherrin genannt-

und

dem / der / den Ingenieur(in)

-nachfolgend Ingenieur genannt-

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen.

Als Vertreter des Ingenieurs auf der Baustelle wird bestellt:

Ein Wechsel des Vertreters bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bauherrin.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages und Leistungen des Ingenieurs**

**1.1 Bauvorhaben und Baukostenobergrenze**

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Ingenieurleistungen[[1]](#footnote-2) für folgende Baumaßnahme (genaue Beschreibung des Bauvorhabens, eventuell wirtschaft­licher Rahmen, energetische Anforderungen, Ausstattungsgrad [ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen]):

[ ]  Neubau [ ]  Wiederaufbau [ ]  Erweiterungsbau

[ ]  Umbau [ ]  Modernisierung [ ]  raumbildender Ausbau

[ ]  Instandsetzung [ ]  Instandhaltung

(die geplanten Maßnahmen sind anzukreuzen – Mehrfachnennungen sind möglich)

[ ]  Die anrechenbare Gesamtbaukostensumme für die Leistungsphase 1 bis 3 wird erst nach der Kostenberechnung endgültig festgestellt. Als Richtwert für die Baukosten gilt zunächst eine Summe von

oder

[ ]  Für die Leistungsphasen 4 - 9 wird eine Baukostenobergrenze auf Grundlage der Kostenberechnung vom festgesetzt, die als Beschaffenheit in Höhe von  € als vereinbart gilt. Die Bauherrin ist sofort unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn eine Kostenüberschreitung dieser Baukostenobergrenze für den Ingenieur erkennbar ist. Der Ingenieur hat Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen und die schriftliche Freigabe der weiteren Bearbeitung abzuwarten.

**1.2 Auftragsumfang**

1. Es werden beauftragt Leistungen für die folgenden Anlagengruppen des § 53 HOAI 2021:

[ ]  Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser oder Gasanlagen (AWG)

[ ]  Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen (WA)

[ ]  Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen (LA)

[ ]  Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen (SA)

[ ]  Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (FIA)

[ ]  Anlagengruppe 6: Förderanlagen (FA)

[ ]  Anlagengruppe 7: Nutzungsspezifische oder verfahrenstechnische Anlagen (NA)

[ ]  Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken (GA)

(2) Auftragsumfang und Bewertung der Leistungen:

Der Ingenieur wird beauftragt, die in der folgenden Tabelle mit den jeweiligen Prozentpunkten des Gesamt-honorars bewerteten Leistungsphasen (LP) zu erbringen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Gruppe** | **AWG** | **WA** | **LA** | **SA** | **FIA** | **FA** | **NA** | **GA** |
| **Zone** |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 1 (2) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 2 (9) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 3 (17) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 4 (2) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 5 (22) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 6 (7) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 7 (5) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 8 (35) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| LP 9 (1) |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Summe** |  |  |  |  |  |  |  |  |

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Ingenieur bei den Leistungsphasen alle Einzel-leistungen zu erbringen, die in der Anlage 15 zur HOAI 2021 als Grundleitungen aufgeführt sind.

(3) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertrage­nen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesent­liche Teile von Grundleistungen dem Ingenieur nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist durch schriftliche Vereinbarung gesondert zu vergüten (§ 8 HOAI).

(4) Das Ergebnis jedes Arbeitsschritts ist mit der Bauherrin zu erörtern.

**1.3 Zusätzliche Leistungen**

Zusätzlich werden folgende Leistungen beauftragt:

[ ]  Leistungen der thermischen Bauphysik

[ ]  Bestandsaufnahme

[ ]  Entwässerungsgesuch

[ ]

[ ]

**1.4 Erbringung von unvorhergesehenen Leistungen**

Wenn über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden, um die beauftragten Vertragsziele im Sinne des Werkerfolgs zu erreichen, so hat der Ingenieur diese der Bauherrin so früh wie möglich anzuzeigen und die Leistungen auf Verlangen der Bauherrin zu erbringen, sofern sie zu den berufsspezifischen Ingenieurleistungen gehören. Eine Honorierung dieser weiteren Leistungen findet gemäß den Vereinbarungen unter 3.5 statt.

**1.5 Unterrichtungspflicht**

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Ingenieur gegenüber der Bauherrin, eine umfassende Unterrichtungspflicht. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Erörterung der Leistungsphasen und deren Ergebnisse.

**1.6 Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Kirchliche Baumaßnahmen unterliegen einem kirchenaufsichtlichen Genehmigungs-verfahren.

(2) Der Ingenieur ist zur Mitwirkung verpflichtet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Auflagen und Stellungnahmen im Rahmen des kirchlichen Genehmigungsverfahrens müssen einbezogen werden.

**1.7 Bedenkenanmeldung**

(1) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Bauherrin zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Wei­sungen zu erteilen.

(2) Hat der Ingenieur Bedenken gegen Weisungen der Bauherrin, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzumelden.

(3) Finanzielle Verpflichtungen für die Bauherrin darf der Ingenieur nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis der Bauherrin nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

**§ 2 Aufgaben der Bauherrin**

**2.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht der Bauherrin**

Die Bauherrin fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird sie alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs entscheiden.

**2.2 Vorlage von Rechnungen**

Die Bauherrin übergibt dem Ingenieur sämtliche, das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und die Erstellung der Honorarrechnung benötigt werden.

**2.3 Abnahme von Leistungen**

Die Bauherrin nimmt die Leistungen der Unternehmer nach technischer Abnahme und Beratung durch den Ingenieur rechtsgeschäftlich ab, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

**2.4 Weisung am Bau Beteiligter**

Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll die Bauherrin Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen.

**§ 3 Grundlagen des Honorars des Ingenieurs**

Die Honorierung der in der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieur­leistungen verpreisten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der HOAI und der dort geregelten Honorarparameter.

**3.1 Honorarzone**

Die gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 dieses Vertrages beauftragten Leistungen werden in folgende Honorarzonen eingestuft:

 AWG Honorarzone

 WA Honorarzone

 LA Honorarzone

 SA Honorarzone

 FIA Honorarzone

 FA Honorarzone

 NA Honorarzone

 GA Honorarzone

**3.2 Honorarsatz**

Als Honorarsatz wird für alle Anlagegruppen vereinbart:

**3.3 Zuschläge**

[ ]  Zuschlag für Umbau und Modernisierung (§ 56 HOAI)       Prozent

[ ]  Der Zuschlag wird für folgende Teilaufgabe auf der Grundlage folgender anrechenbarer Kosten vereinbart:

[ ]  Teilaufgabe:
anrechenbare Kosten:

**3.4 Anrechenbare Kosten**

[ ]  Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenberechnung, die nach der DIN 276 (DIN 276-1:2008-12) ausführungsorientiert aufzustellen ist. Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, so gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung, die nach der DIN 276-1:2008-12 aufzustellen ist.

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung der Bauherrin während der Laufzeit des Vertrags mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

[ ]  Bei Bauen im Bestand (Umbauten, Modernisierung etc.) wird der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz vereinbart mit €

**3.5 Zusätzliche Leistungen nach Stundenaufwand**

Leistungen, die über die durch § 1 Ziff. 1.3 vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele erforderlich und/oder nach Vertragsschluss vereinbart werden, sind wie folgt zu honorieren:

[ ]  nach nachgewiesenem Stundenaufwand. Folgende Stundensätze werden vereinbart:

 a) für den Ingenieur       €

b) für Mitarbeiter, die technische und wirtschaftliche

Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter c) fallen       €

c) für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter

 mit vergleichbarer Qualifikation, die technische

 oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen       €

**3.6 Weitere Leistungen**

Die weiteren in Ziff. 1.3 vereinbarten zusätzlichen Leistungen werden wie folgt honoriert:

**[ ]** Leistungen:

**[ ]** Pauschal       €

oder

[ ]  nach Stundennachweis – Stundensatz       €

 geschätzter Stundenaufwand

**3.7 Nebenkosten**

**[ ]** Nebenkosten werden nicht erstattet.

[ ]  Nebenkosten werden pauschal in Höhe von       v.H.

des Honorars (ohne MwSt.) erstattet.

[ ]  Nebenkosten werden pauschal zum Festpreis in Höhe von

       € erstattet.
[ ]  Fahrtkosten werden gesondert erstattet - in Höhe

der Dienstreisekosten-Bestimmungen des Auftraggebers

[ ]  von       € je Entfernungskilometer.

**3.8 Verrechnung von Vorvergütungen**

Auf die Gesamtvergütung wird angerechnet:

[ ]  das Gutachterhonorar in Höhe von       €

[ ]  die Pauschalvergütung in Höhe von       €

[ ]  in Höhe von       €

[ ]  die bereits erfolgte Vergütung der Leistungsphasen       in Höhe von       €

**3.9 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer auf alle Honorare - auch Pauschalhonorare und Nebenkosten sowie Nebenkostenpauschalen - wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

**3.10 Fälligkeit**

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen des Ingenieurs vertragsgemäß erbracht und abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

**3.11 Abschlagszahlungen**

Die Bauherrin ist auf Anforderung des Ingenieurs in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

**§ 4 Urheber- und Nutzungsrecht**

**4.1 Verwendung der Arbeitsergebnisse**

Die vom Ingenieur erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse dürfen nur für das in § 1 beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

**4.2 Nutzung des Bauwerks**

(1) Die Bauherrin ist berechtigt, die Unterlagen dieser Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu nutzen und zu ändern, auch für eine Wiederher-stellung oder die Fertigstellung durch Dritte.

(2) Die Bauherrin kann Änderungen vornehmen, die sie mit Rücksicht auf die Verwendung des Bauwerks für zweckmäßig hält.

(3) Die Bauherrin ist berechtigt, ihre Befugnisse auf zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte zu übertragen.

**4.3 Veröffentlichung**

Die Bauherrin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Ingenieurs. Sie ist ferner berechtigt, dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

**4.4 Bestehende Urheberrechte**

Bestehen fremde Urheberrechte an dem Bauwerk, ist das Klären dieser

Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil

des geschuldeten Werkerfolgs.

**§ 5 Abnahme und Verjährung**

(1) Die Abnahme der Leistungen des Ingenieurs und die Verjährung der wechselseitigen vertraglichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Sofern vom Ingenieur auch die Grundleistungen der Leistungsphase 9 zu erbringen sind, erfolgt nach vollständiger Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 8 auf Wunsch des Ingenieurs eine Teilabnahme.

**§ 6 Vergabe von Bauleistungen**

Die Entscheidung über das Vergabeverfahren sowie der am Verfahren zu beteiligenden Unternehmer für die Ausführung der Leistungen und die Entscheidung über die Vergabe trifft die Bauherrin im Benehmen mit dem Ingenieur.

**§ 7 Haftung und Mängelansprüche**

Die Haftung des Ingenieurs und die Mängelansprüche der Bauherrin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 8 Haftpflichtversicherung**

(1) Der Ingenieur ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

für Personenschäden       €

für sonstige Schäden       €

(2) Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzulegen bzw. dem Vertrag beizufügen. Ohne Nachweis der pflichtgemäßen Deckungssummen hat der Ingenieur keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

**§ 9 Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag ist für die Bauherrin jederzeit - für den Ingenieur nur aus wichtigem Grund - kündbar.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Hat der Ingenieur die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäßen erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen nachgewiesen und brauchbar sind und einen selbstständigen Wert besitzen und von der Bauherrin verwertet werden.
(4) In allen anderen Fällen steht dem Ingenieur trotz Kündigung das vertraglich vereinbarte Honorar zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben vorsätzlich unterlässt.

**§ 10 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche sind dem AG, die Dokumentation (pdf) einschließlich der Pläne (dwg, pdf) in digitaler Form sowie in Papierform auszuhändigen.

(2) Der AN ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als zehn Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren. Der AN ist verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem AG anzubieten.

**§ 11 Schriftform**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Insbesondere bedürfen alle Maßnahmen, die die vereinbarte Planung oder Bauausführung abändern, auch wenn sie auf Wünsche der Bauherrin zurückgehen oder in ihrem Einverständnis erfolgen, der schriftlichen Vereinbarung vor Einleitung der Änderungsmaßnahmen.

(3) Der Vertrag wird bei Maßnahmen bis 60.000 € Gesamtbaukosten dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Bauherrin, der Ingenieur, das Kirchenkreisamt. Bei Maßnahmen über 60.000 € wird der Vertrag vierfach ausgefertigt. Das zusätzliche Exemplar erhält das Landeskirchenamt.

**§ 12 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten zunächst die kirchliche Aufsichtsbehörde anzurufen. Wenn der Versuch einer Schlichtung nicht zum Erfolg geführt hat, ist der ordentliche Rechtsweg einzuhalten, wobei als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers/der Auftraggeberin vereinbart wird.

**§ 13 Ergänzende Vertragsauslegung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die sie bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung gewählt hätten und deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

**§ 14 Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Dieser Vertrag wird erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere für schriftliche

Vertragsänderungen und die Freigabe weiterer Leistungen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

................................................................ .....................................................................

(Bauherrin) Unterschrift und Siegel (Ingenieur) Unterschrift und Stempel

……………………………………………..

Weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

**Genehmigungsvermerk der kirchlichen Aufsichtsbehörde:**

**Anlage:**

[ ]  Anlage 15 zur HOAI 2021

[ ]  Kostenberechnung vom …………

[ ]  Nachweis der Haftpflichtversicherung

| Grundleistungen | Besondere Leistungen |
| --- | --- |
| **LPH 1 Grundlagenermittlung** |
| a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebersb) Ortsbesichtigungc) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarfd) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligtere) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse | - Bedarfsplanung- Bedarfsermittlung- Aufstellen eines Funktionsprogramms- Aufstellen eines Raumprogramms- Standortanalyse- Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung- Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind- Bestandsaufnahme- technische Substanzerkundung- Betriebsplanung- Prüfen der Umwelterheblichkeit- Prüfen der Umweltverträglichkeit- Machbarkeitsstudie- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung- Projektstrukturplanung- Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen- Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen |
| **LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)** |
|

|  |
| --- |
| a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligtenb) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonfliktec) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objektsd) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen(zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische,  wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungenf) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeitg) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungenh) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufsi) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse |
| Grundleistungen |

 |

|  |
| --- |
| - Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele- Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung- Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems- Durchführen des Zertifizierungssystems- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen- Aufstellen eines Finanzierungsplanes- Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung- Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen- Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage)- Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel- Präsentationsmodelle- Perspektivische Darstellungen- Bewegte Darstellung/Animation- Farb- und Materialcollagen- digitales Geländemodell |
| Besondere Leistungen |
| - 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM)- Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke- Fortschreiben des Projektstrukturplanes- Aufstellen von Raumbüchern- Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung |

 |
| **LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)** |
| a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen(zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50bis 1:20b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungenc) Objektbeschreibungd) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeite) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzungf) Fortschreiben des Terminplansg) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse | - Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung)- Wirtschaftlichkeitsberechnung- Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung- Fortschreiben von Raumbüchern |
| **LPH 4 Genehmigungsplanung** |
| a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligterb) Einreichen der Vorlagenc) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen | - Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung- Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall- Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren |
| **LPH 5 Ausführungsplanung** |
| a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasenb) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung  aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20bis 1:1c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungend) Fortschreiben des Terminplanse) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführungf) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung | - Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm\*)- Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung\*- Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form- Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne   nutzungsspezifischer  oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind\*Diese Besondere Leistung wird  bei  Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fallentfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase. |
| **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** |
| a) Aufstellen eines Vergabeterminplansb) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligterc) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligtend) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnissee) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnungf) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche | - Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung\*- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche- Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter\*Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase. |
| **LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe** |
| a) Koordinieren der Vergaben der Fachplanerb) Einholen von Angebotenc) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preised) Führen von Bietergesprächene) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrensf) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereicheg) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom  Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnungh) Mitwirken bei der Auftragserteilung | - Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung- Mitwirken bei der Mittelabflussplanung- Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren- Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten- Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel\*- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen\*Diese Besondere Leistung wird  bei  Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fallentfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase. |
| **LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation** |
| a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technikb) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweisc) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligtend) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmeng) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmenh) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgeni) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisenj)   Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276k)  Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeberl)   Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daranm) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektsn)  Übergabe des Objektso) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüchep) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel | - Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht |
| **LPH 9 Objektbetreuung** |
| a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungenb) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmenc)  Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen | - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist- Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation,- Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen- Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen- Erstellen eines Instandhaltungskonzepts- Objektbeobachtung- Objektverwaltung- Baubegehungen nach Übergabe- Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte- Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen |

1. Die in diesem Vertrag mit 🗆 versehenen Bestimmungen sind im Vereinbarungsfall anzukreuzen. [↑](#footnote-ref-2)